



- AKTENVERMERK**
 GESPRÄCHSNOTIZ
 HAUSMITTEILUNG

Datum:

Thema: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Investitionen des Förderverein Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben; Schreiben der Kommunalaufsicht vom 22. September 2010

- Eilt
 Erledigung
 Kenntnisnahme
 Rücksprache → ALB 07/10/10
 Weitergabe
 Verbleib
 Stellungnahme
 Mit Dank zurück

Sie erhalten: Anlagen wie gewünscht

von: Bernd Fricke	über: Herrn Sonnabend, Herrn Meseberg <i>05.09.10</i>	an: Herrn Keindorff <i>05/10/10</i>
-----------------------------	--	--

Mit Schreiben vom 22. September 2010 hat die Kommunalaufsicht erklärt, dass sie sich erst abschließend äußern wird, sofern eine rechtliche Prüfung durch die Gemeinde erfolgt und diese der Kommunalaufsicht gegenüber dargelegt wird.

Als Bezugspunkt gilt es dabei zum einen den Förderantrag des Fördervereins Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben vom 27. August 2008 und den Hinweis der Kommunalaufsicht im oben genannten Schreiben auf direkte Förderung der Kirchengemeinde zu bewerten.

1.

Förderung des Fördervereins Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben

a) Zuständigkeit

Noch nicht abschließend geprüft. Laut der Beschlussvorlage sei nach der Investitionsförderrichtlinie in der Regel der Hauptausschuss zuständig. Da im vorliegenden Fall über einen Betrag von über 20.000,00 € entschieden wird, sei nach der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig. Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden.

Die Investitionsförderrichtlinie sieht keine Zuständigkeitsregelung vor. Die Zuständigkeit ist allein nach der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben zu beurteilen. Nach der derzeit gültigen Hauptsatzung bestehen zwei Möglichkeiten.

Zum einen könnte eine Zuständigkeit des Ortschaftsrates Barleben gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 9 der Hauptsatzung gegeben sein. Beide Fälle setzen voraus, dass es sich um „örtliche“ Vereinigungen handelt. Soweit dies der Fall ist, ergibt sich aus der Besonderheit des § 6 der Hauptsatzung die Zuständigkeitsverlagerung vom Ortschaftsrat auf den Vergabeausschuss. Da dieser objektiv aber nicht mehr existiert, würde es bei der Zuständigkeit des Ortschaftsrates Barleben bleiben.

Handelt es sich bei dem Förderverein Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben dagegen nicht um einen „örtlichen“ Verein, so wäre über § 44 Abs. 2 GO LSA und § 5 Abs. 8 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig. Dabei kommt es nicht auf irgendeine Wertgrenze an. Der Hauptausschuss könnte allerdings die ihm übertragene Zuständigkeit im Einzelfall auf den Gemeinderat zurück übertragen.

Aus der Beschlussvorlage und den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob es sich bei dem Förderverein um einen „örtlichen“ Verein handelt. Darauf kommt es aber an, weil ansonsten die Forderung in Punkt 7.1. der Investitionsförderrichtlinie unverständlich wäre, dass der Verein eine Aufstellung der Mitglieder mit deren Wohnsitzangabe vorlegen muss. Soweit der Mitgliederanteil zu mehr als 5% aus auswärtigen Personen besteht, ist nicht mehr von einem „örtlichen“ Verein auszugehen. In diesem Fall wäre der Hauptausschuss zuständig, ansonsten der Ortschaftsrat Barleben.

Im Übrigen steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Die genannten Entscheidungsträger können nur im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel über eine Verteilung entscheiden. Auch aus diesem Grunde wäre hier die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates gefragt. Da die beantragte Förderung, insbesondere im Hinblick auf einen neuen Antrag des Fördervereins, über die normalerweise bereit gestellten Mittel hinausgehen, erscheint eine umfassende Entscheidung des Gemeinderates angeraten zu sein. Zwingend ist dies allerdings nicht.

b) Zulässigkeit der Förderung

Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben legt zwingend fest, dass sich der Fördergegenstand im Eigentum des jeweiligen Vereins bzw. der Gemeinde Barleben befinden muss.

Die Richtlinie bindet die Verwaltung sowie den Hauptausschuss oder einen ggf. zuständigen Ortschaftsrat.

Allerdings kann der Gemeinderat im Einzelfall als Richtliniengeber davon abweichen, denn er ist auch befugt, die Richtlinien zu ändern. Ein abweichender Beschluss hätte quasi indirekt eine Änderung der Richtlinien zur Folge, weil eine Einzelfallabweichung in der Regel unzulässig sein dürfte. Eine Abweichung im Einzelfall würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass der jeweilige Entscheidungsträger (Ortschaftsrat Barleben oder Hauptausschuss) den Förderantrag des Fördervereins ablehnen müsste, weil die Förderkriterien nicht vollständig erfüllt sind.

Grundsätzlich könnten die Entscheidungsträger, aufgrund der Wichtigkeit der Entscheidung und der Möglichkeit von den Richtlinien abzuweichen, die Entscheidungskompetenz auf den Gemeinderat zurück übertragen.

Ob der Gemeinderat dem Antrag folgt und damit die Richtlinien in dieser Beziehung ändert, ist letztendlich eine politische Entscheidung. Dagegen spricht die Tatsache, dass Sicherheiten im Falle der Rückforderung nicht bestehen. Andererseits kommt es darauf nur an, wenn die Mittel zweckwidrig verwendet werden. Die Mittel sind für die Sanierung der Kirche vorgesehen. Eine zweckwidrige Verwendung dürfte damit nicht zu befürchten

sein. Im Übrigen kann nach unseren allgemeinen Zuwendungsvorschriften mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Im Rahmen dieses Vertrages wäre es zumindest vorstellbar, dass das Kirchspiel Barleben Sicherheiten für den Fall der zweckwidrigen Verwendung der Mittel zur Verfügung stellt.

Aufgrund der aufgezeigten Probleme sollte eine Förderung des Fördervereins nur angedacht werden, wenn eine direkte Förderung der Kirchengemeinde „Kirchspiel Barleben“ nicht in Betracht kommt.

2.

Förderung der Kirchengemeinde „Kirchspiel Barleben“

Die Kommunalaufsicht hat in ihrem Schreiben vom 22. September 2010 angeregt, die Möglichkeit der Förderung der Kirchengemeinde zu prüfen.

a) Zuständigkeit

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung ist der Ortschaftsrat Barleben für die Förderung der örtlichen Vereinigungen zuständig. Fraglich ist, ob das Kirchspiel Barleben als Kirchengemeinde eine solche örtliche Vereinigung ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Kirchspiel Barleben eine eigene Kirchengemeinde ist, also die Kirchengemeinde nicht die Ortschaften Meitzendorf und Ebendorf mit umfasst. Die Kirchengemeinde ist gemäß § 7 der Verfassung der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dabei handelt es sich um eine Personenkörperschaft, da sie von den Mitgliedern der Kirche abhängig ist.

Da Vereinigungen sich durch den Zusammenschluss von Personen auszeichnen, spricht vieles dafür, dass das Kirchspiel Barleben eine örtliche Vereinigung ist.

Zuständig für die Förderung wäre mithin der Ortschaftsrat Barleben. Allerdings steht die Zuständigkeit unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln. Hier gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

b) Zulässigkeit der Förderung

Grundsätzlich ist die Förderung einer Kirchengemeinde zulässig. Allein die Tatsache, dass es sich bei der Kirchengemeinde um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, schließt eine Förderung nicht aus.

Weiterhin ist eine Förderung durch die Gemeinde nicht aufgrund der Förderrichtlinien ausgeschlossen, weil diese mit Ausnahme der Projektförderung nur für die Vereine der Gemeinde Barleben gelten. Zum einen ist es der Gemeinde möglich, die Richtlinien jederzeit zu ändern und zum zweiten besteht die Möglichkeit der Förderung neben den Richtlinien.

Eine Problematik ergibt sich auch hier aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Frage, ob andere Kirchen bzw. sogar andere Religionsgemeinschaften aus der Förderung Ansprüche ableiten könnten. Eine allgemeine Förderung der Kirchengemeinde würde sicherlich zu einem Problem führen, weil die Vergleichsbasis sehr weit gefasst wäre. Verengt man im Rahmen eines Förderbescheides durch Zweckbestimmungen den Kreis der potentiellen Zuwendungsempfänger, so verengt sich auch die Vergleichsbasis. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz muss nur wesentlich Gleiches gleich behandelt werden. Stellt man beispielsweise die Denkmalpflege in den Vordergrund, so sind zwar bestimmte Aufwendungen der Kirchengemeinde von der Förderung ausgeschlossen, gleichwohl kann sich eine andere Kirchengemeinde ebenfalls nur auf Denkmalpflege berufen.

Insgesamt wird vorgeschlagen, zunächst einen Grundsatzbeschluss herbeizuführen, ob die Sanierung der Kirche in Barleben überhaupt von der Gemeinde Barleben gefördert werden soll. Soweit eine Mehrheit dies beschließt, sollte als zweiter Schritt eine Beauftragung des Bürgermeisters dahingehend erfolgen, Grundsätze der Förderung zu erarbeiten, die den Inhalt und den Umfang der Förderung betreffen. Dieser zweite Schritt erweist sich als erforderlich, um die oben aufgezeigten Probleme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz soweit wie möglich zu reduzieren. Außerdem könnten Möglichkeiten der Förderung in anderer Form als einen nicht rückzahlbaren Zuschuss geprüft werden. Beispielsweise wäre zu überlegen, einen Förderbetrag als Darlehen zu gewähren.

Barleben, den 29. September 2010

Bernd Fricke

Bernd Fricke